

Bundesministerium der Finanzen
Frau MRin Angelika Buchwald
Referatsleiterin IV C 1
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

per E-Mail: IVC1@bmf.bund.de

Kürzel
Me/VJ – S 15/22

Telefon
+49 30 27876-530

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
johrden@dstv.de

Datum
29.08.2022

Entwurf eines BMF-Schreibens zu Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten im Zusammenhang mit virtuellen Währungen und sonstigen Token

Sehr geehrte Frau Buchwald,

vielen Dank für die Übermittlung des ersten Entwurfs eines Ergänzungsschreibens zum BMF-Schreiben „[Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token](#)“ vom 10.05.2022 (BStBl. I, S. 668). Gern nehmen wir als Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV) hierzu Stellung. Wir freuen uns, wenn Sie unsere Anregungen berücksichtigen.

A. Vorwort

Der DStV begrüßt, dass bereits kurz nach der Veröffentlichung des o.g. BMF-Schreibens aus Mai 2022 weitere Ausführungen zu den Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten im Zusammenhang mit virtuellen Währungen und Token folgen. Bei der konkreten Ausgestaltung der Pflichten sollten der Umsetzbarkeit seitens der Steuerpflichtigen und der Nachprüfbarkeit seitens der Finanzbehörden besonderes Augenmerk geschenkt werden. Unangemessen hohe Anforderungen an etwaige Nachweispflichten dürften für beide Parteien nur schwer handhabbar sein. Im Einzelnen möchten wir daher folgende Anmerkungen machen.

B. Erläuterungen zum Entwurf des Ergänzungsschreibens zum o.g. BMF-Schreiben

1. Allgemeines

Zu x2 – Erweiterte Mitwirkungspflicht

Gemäß BMF-Entwurf wird *„nach § 90 Absatz 2 AO eine erweiterte Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen bei der Ermittlung des Sachverhaltes und der Beschaffung der Beweismittel begründet, [wenn] Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstigen Token über die Handelsplattform eines ausländischen Betreibers erworben oder veräußert [werden].“*

Grundsätzlich rechtfertigt sich die Regelung einer erweiterten Mitwirkungspflicht bei Auslandssachverhalten (§ 90 Abs. 2 AO) dadurch, dass die Verwaltungshoheit an den Staatsgrenzen endet und dem Gedanken der sog. „Beweisnähe“ eine besondere Bedeutung zukommt. D.h., das Gesetz geht davon aus, dass es dem Steuerpflichtigen eher möglich ist, die steuerrelevanten Informationen zu beschaffen und bereit zu stellen als der Finanzverwaltung.

Im Zusammenhang mit virtuellen Währungen/Token dürfte es der Finanzverwaltung jedoch auch möglich sein, sich die Informationen auf andere zumutbare Weise, z.B. mittels Datenzugriff auf die Blockchain, zu beschaffen. Dieser Zugriff ist – sofern die Transaktionen des jeweiligen Steuerpflichtigen in der Blockchain öffentlich einsehbar sind – bereits durch die Zurverfügungstellung von Coin-/Walletadressen möglich.

Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn das BMF-Schreiben zumindest beispielhaft darauf hinweist, dass eine gesteigerte Mitwirkungspflicht erst insofern greift, als dass für die Finanzverwaltung zumutbare Ermittlungsoptionen, z.B. ein Datenzugriff auf die Blockchain, nicht durchführbar sind.

Darüber hinaus bitten wir zu prüfen und zu berücksichtigen, welche Erleichterungen für Steuerpflichtige greifen könnten, die wegen Insolvenz bzw. „Verbots“ einer Exchange nicht mehr an die gespeicherten Daten kommen.

Petition: Der DStV bittet, das BMF-Schreiben zumindest beispielhaft dahingehend zu ergänzen, dass eine erhöhte Mitwirkung für die Steuerpflichtigen erst greift, wenn die Finanzverwaltung die Informationen nicht auf andere zumutbare Weise, z.B. mittels Datenzugriff auf die Blockchain, erhalten kann.

2. Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten im Betriebsvermögen

Zu x9 – Erfordernis einer Verfahrensdokumentation

Der BMF-Entwurf gibt vor: *„Nutzen Steuerpflichtige für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen im Zusammenhang mit virtueller Währung und sonstigen Token spezielle Software, ist für diese eine Verfahrensdokumentation zu erstellen, vgl. Rn. 32 und 151 ff. des [BMF-Schreibens vom 28.11.2019](#).“*

In der Regel lassen sich Kryptotransaktionen nicht mittels einer standardisierten Buchhaltungssoftware abbilden. In der Praxis kommen daher tatsächlich spezielle, ggf. auch im Ausland erstellte Weblösungen zum Einsatz. In diesen Fällen können Steuerpflichtige die Forderung nach der Erstellung einer Verfahrensdokumentation gem. BMF-Schreiben vom 28.11.2019, Rz. 153 (sprich einer allgemeinen Beschreibung, einer Anwenderdokumentation, einer technischen Systemdokumentation und einer Betriebsdokumentation) jedoch vielfach nicht erfüllen. Hintergrund hierfür ist, dass die Anwender häufig gar keinen Zugang zu den erforderlichen Datenaggregationsschritten haben und auch die Softwareanbieter keine entsprechende Dokumentation zur Verfügung stellen.

Petition: Steuerpflichtigen sollte die Möglichkeit einer „vereinfachten Verfahrensdokumentation“ offenstehen, sofern ihnen die erforderlichen Informationen und Daten zur Erstellung der Verfahrensdokumentation nachweislich nicht zugänglich sind und seitens ausländischer Softwareanbieter auch nicht zur Verfügung gestellt werden.

Zu x9 – Forderung nach Festschreibung im Vorsystem

Des Weiteren erwartet der BMF-Entwurf: *„Darüber hinaus sind die Anforderungen an die Unveränderbarkeit zu beachten (Rn. 107 ff. des [BMF-Schreibens vom 28.11.2019](#)).“*

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass eine Festschreibung von Daten in Vorsystemen gegenwärtig nicht möglich ist. Gemäß den Hinweisen aus dem Kreis unserer Mitglieder gibt es derzeit keinen Anbieter auf dem Markt, der eine solche Unveränderbarkeit anbietet. Da die Steuerpflichtigen in diesem Fall nicht Eigentümer der Daten sind, sondern lediglich Nutzer einer Software, können sie die Softwaregegebenheiten nicht beeinflussen. Dieser Umstand darf den Steuerpflichtigen nicht zum Nachteil werden. Dies gilt einmal mehr, als dass sämtliche Rohdaten ohnehin in der Blockchain festgeschrieben und entsprechend nachprüfbar sind. Nach unseren Informationen wird seitens der Software-Branche bereits an entsprechenden Software-

Lösungen gearbeitet. Solange derartige Lösungen jedoch nicht vorliegen, bedarf es nach Auffassung des DStV einer Nichtbeanstandungsregelung.

Petition: Der DStV fordert – sofern keine entsprechende Softwarelösung auf dem Markt verfügbar ist – eine Übergangsregelung, nach der es bis zum 31.12.2024 nicht beanstandet wird, wenn die Anforderungen an die Unveränderbarkeit von Daten in Vorsystemen nicht erfüllt werden können.

Zu x9 – GDPdU Export von Daten im Vorsystem

Aus der Praxis wurde uns gespiegelt, dass Betriebsprüfer immer wieder einen Export nach GDPdU mit vollständiger Datensatzbeschreibung fordern; die Daten aus den Vorsystemen sich mitunter jedoch nicht in die Finanzamtssoftware importieren lassen. Zum einen können die Daten zwar mit speziellen Tools exportiert werden. In diesen Fällen ergibt sich jedoch i.d.R. ein Medienbruch, sodass – für den Prüfer im Zuge seiner Auswertungen – wesentliche Informationen (z.B. Kursentwicklungen, Börseninformationen etc.) nicht mehr nachvollzogen werden können. Zum anderen lassen sich Daten zwar als CSV-Datei aus der Blockchain generieren, erfüllen jedoch nicht das geforderte GDPdU-Format. Der aufgrund der enormen Datenmenge erhebliche zeitliche Aufwand sollte an dieser Stelle ebenfalls bedacht werden.

Ein bewährter Weg – gerade bei Kryptowährungen – ist es jedoch, anhand der Blockchain unmittelbar auf die Transaktionen zuzugreifen (Z1-Zugriff). Lediglich in Ausnahmefällen, wie Monero und CoinMixer, ist ein entsprechender Zugriff nicht möglich. In Fällen, in denen sämtliche Transaktionen per Z1-Zugriff ohne großen Aufwand in der Blockchain nachvollzogen werden können, sollte ein Datenzugriff durch Datenträgerüberlassung (Z3-Zugriff) entbehrlich sein.

Petition: Der DStV fordert mit Blick auf die Zurverfügungstellung von Daten aus Vorsystemen mittels Datenträgerüberlassung (Z3-Zugriff) eine Übergangsregelung. Diese sollte so lange greifen, bis auf dem Markt entsprechende Systeme verfügbar sind, die das geforderte GDPdU-Format generieren können. Zwischenzeitlich sollten die Transaktionen per Z1-Zugriff in der Blockchain nachvollzogen werden.

C. Ergänzende Anregungen zum BMF-Schreiben vom 10.05.2022

Gemäß Rz. 50 des BMF-Schreibens vom 10.05.2022 gelten, „soweit *Steuerpflichtige Erträge aus einer Master- oder sonstigen Node erzielen, die Ausführungen [...] der Randnummern 33 bis 39 entsprechend.*“ Darin wiederum sind auch Ausführungen zur Einordnung als gewerbliche Tätigkeit festgehalten.

In der Praxis ist diese Einordnung mitunter sehr differenziert zu beurteilen. Aufmerksam machen möchten wir an dieser Stelle z.B. auf Fälle, in denen eine Master- oder sonstige Node nur betrieben wird, um bestimmte Zahlungsvorgänge oder ähnliches, bspw. via Lightning, durchzuführen. Zwar könnten die im Hintergrund laufenden zahlreichen Transaktionen als Indiz für eine gewerbliche Tätigkeit sprechen. Tatsächlich hat der Anwender/Steuerpflichtige jedoch gar keinen Einfluss auf diese Vorgänge. Hinzukommt, dass die daraus resultierenden Einnahmen regelmäßig sehr gering sind.

Petition: Der DStV empfiehlt, mit Blick auf die Beurteilung der Gewerblichkeit die Einführung einer Bagatellgrenze für Erträge aus einer Master- oder sonstigen Node zu prüfen.

Wir freuen uns, wenn Ihnen unsere Ausführungen eine Unterstützung sind. Für weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
(Geschäftsführerin)

gez.
StBin Dipl.-Hdl. Vicky Johrden
(Referatsleiterin Steuerrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.
